

Merkblatt für Hundehalter

Das Merkblatt ist eine Zusammenstellung der Vorgaben aus dem Tierschutzgesetz⁽¹⁾ sowie der Tierschutz-Hundeverordnung⁽²⁾.

Allgemeine Anforderungen an das Halten

- Wer einen Hund hält, muss das Tier artgemäß ernähren und verhaltensgerecht unterbringen und muss dem Tier eine seinem Laufbedürfnis angemessene Bewegungsmöglichkeit bieten. Die vorgeschriebene Versorgung beinhaltet auch die erforderlichen tierärztlichen Behandlungen.
- Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren.
- Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
- Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren.
- Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen sind mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren
- Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden.
- Es ist **verboten**, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.

Gruppenhaltung

- Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten.
 1. für jeden Hund der Gruppe
 - a) ein Liegeplatz zur Verfügung steht
 - b) eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung möglich sind und
 2. keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.
- Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, dem des Verhaltens oder dem des Gesundheitszustands des Hundes erforderlich ist.
- Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden

Anbindehaltung

Hunde dürfen, **ab den 01.01.2023**, grundsätzlich **nicht** mehr angebunden gehalten werden.

Ausnahmen mit definierten Bedingungen gelten nur bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird.

Fütterung und Pflege

- Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich **jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität** zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
- Die Betreuungsperson hat
 1. den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechenden Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen;
 2. die Unterbringung ist mindestens einmal täglich zu überprüfen und Mängel sind unverzüglich abzustellen;
 3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht verbleibt; dies gilt besonders in Fahrzeugen und Wintergärten sowie sonstigen Bereichen, in den die Lufttemperatur schnell ansteigen kann.
 4. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.

Anforderungen an das Halten in Räumen

- Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von ausreichend natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten.
- In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein
- für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude oder der Raumeinheit heraus gewährleistet ist und
- bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sind.
- Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen der Zwingerhaltung entspricht.

Anforderungen an das Halten im Freien

- **Ein Hund darf im Freien oder in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn**
 1. eine Schutzhütte,
 2. die aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material beschaffen ist
 - a) der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen kann sowie
 - b) den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist und
 3. außerhalb der Schutzhütte muss ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz und wärmegeprägter Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann, zur Verfügung steht.
 4. Herdenschutzhunde die während ihrer Tätigkeit oder ihrer Ausbildung zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern dürfen im Freien gehalten werden, wenn
 - a) sichergestellt ist, dass jedem Herdenschutzhund ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen zur Verfügung steht, und
 - b) zeitweilig oder dauerhaft umzäunte Flächen, die mit Strom führenden Vorrichtungen zur Abwehr von Beutegreifern versehen sind, so bemessen sind, dass ein Herdenschutzhund mindestens sechs Meter Abstand zu diesen Vorrichtungen halten kann.

Anforderungen an die Zwingerhaltung

Ein Hund darf in einem Zwinger nur gehalten werden, der den nachfolgenden Anforderungen entspricht.

- In einem Zwinger muss
 1. dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf:

| Widerristhöhe | Bodenfläche |
|------------------|-------------------|
| bis 50 cm | 6 m ² |
| 50 – 65 cm | 8 m ² |
| größer als 65 cm | 10 m ² |

2. für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,
 3. die Höhe der Einfriedung so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.
- Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann.
 - Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.
 - Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können.
 - Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen.
 - Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, sollte für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.
 - In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.
 - Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwingern so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben.
 - Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebunden gehalten werden.

⁽¹⁾ Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313) in der jeweils geltenden Fassung

⁽²⁾ Tierschutz-Hundeverordnung in der Fassung der Bekanntgabe vom 2. Mai 2001 (BGBl. I. S.838) in der jeweils geltenden Fassung